

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1717

Bewilligungsfreie Beschäftigung von Personal in Verkaufsgeschäften an zwei Sonntagen in der Adventzeit in den Jahren 2008 und 2009

1. Erwägungen

Im Kanton Solothurn ist es seit 1996 möglich, vor Weihnachten Sonntagsverkäufe durchzuführen. Die Sozialpartner haben dazu die Arbeitsbedingungen in einer Vereinbarung festgelegt.

Für die Durchführung von Sonntagsverkäufen vor Weihnachten sind im Kanton Solothurn zwei gesetzliche Grundlagen zu beachten:

Einerseits ist in der kantonalen Vollzugsverordnung zum Gesetz über öffentliche Ruhetage vom 6. Oktober 1964 (BGS 512.42), die Gewerbepolizeiliche Grundlage für das Offenhalten der Geschäfte geregelt (§ 6 Abs. 1). Der Regierungsrat hat am 25. Juni 2007 in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über öffentliche Ruhetage festgelegt, dass an den zwei Sonntagen vor dem 24. Dezember "Dezember-Sonntagsverkäufe" bewilligt werden können.

Andererseits bildet das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) sowie die dazugehörige Verordnung 1 (ArGV 1; SR 822.111) die zweite Grundlage. Grundsätzlich ist gemäss Artikel 18 Arbeitsgesetz, die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Arbeitsgesetz. Darin sind die Ausnahmen zum Verbot der Sonntagsarbeit festgehalten. Dergestalt kann Sonntagsarbeit bewilligt werden, sofern ein dringendes Bedürfnis vom Arbeitgeber nachgewiesen wird. Ferner erliess das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) am 18. März 2004 eine Weisung, welche eine einheitliche Rechtsanwendung bezüglich Regelung der Beschäftigung von Personal bei den Sonntagsverkäufen während der Adventszeit sicherstellen soll. Das Arbeitsinspektorat prüfte bisher die eingehenden Gesuche in Bezug auf die Vorschriften gemäss Arbeitsgesetz und erteilte Einzelbewilligungen.

Um das Arbeitsgesetz den geänderten Konsumgewohnheiten anzupassen, wurden zur Thematik Sonntagsverkäufe im Allgemeinen und Sonntagsverkäufe in den Adventszeiten im Besonderen auf Bundesebene verschiedene Vorstösse eingereicht. Unter anderem forderte die Parlamentarische Initiative (03.463) von Kurt Wasserfallen eine limitierte Anzahl Sonntagsverkäufe ohne Restriktionen in der Adventszeit. Im Weiteren hat die Kommission für Wirtschaft und Arbeit des Ständerates (WAK-SR) in einer Motion am 31. August 2004 den Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, welche im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Öffnungszeiten von Detailhandels- und Dienstleistungsbetrieben die Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag ermöglicht und den Schutz dieser Arbeitnehmenden regelt.

Am 17. April 2008 ist die Referendumsfrist für die vom Parlament im Dezember 2007 beschlossene Ergänzung des Arbeitsgesetzes (Art. 19. Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz ArG, SR 822.11) unbenutzt abgelaufen. In der Zwischenzeit ist diese Bestimmung vom Bundesrat per 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt worden. Gleichzeitig wird die Weisung des SECO vom 18. März 2004 hinfällig und deshalb aufgehoben.

2. Erwägungen

Der neue Artikel 19 Absatz 6 Arbeitsgesetz gibt den Kantonen die Möglichkeit, höchstens vier Sonntage zu bezeichnen, an welchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden können; die Kantone sind somit frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Es gilt jedoch unverändert der Vorbehalt kantonaler oder kommunaler Polizeivorschriften über die Sonntagsruhe und über die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf dienen. Die neue Arbeitsgesetz-Bestimmung kann deshalb nur zum Tragen kommen, wenn die entsprechenden Ladenöffnungsvorschriften die Öffnung der Verkaufsgeschäfte zulassen.

Die Kompetenz, maximal vier Sonntage zu bezeichnen, an denen in Verkaufsgeschäften Personal ohne Bewilligung beschäftigt werden kann, wird ausdrücklich den Kantonen zugewiesen. Es wird ihnen jedoch überlassen zu entscheiden, in welcher Erlassform sie dies tun.

Im Kanton Solothurn soll zukünftig die Regelung der Möglichkeit der Bezeichnung von zwei bewilligungsfreien Sonntagen vor dem 24. Dezember "Dezember- bzw. Advent-Sonntagsverkäufe" mittels Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (BGS 822.12) geregelt werden. Grundsätzlich liegt die Kompetenz zum Erlass von Einführungsvorschriften zu Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen gemäss Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 beim Kantonsrat. In Anbetracht der Tatsache, dass die geltende kantonale Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (BGS 822.12) völlig veraltet ist, drängt sich eine Totalrevision auf. Die Totalrevision der Verordnung ist in Planung und es ist vorgesehen, dass diese per 1. Januar 2010 in Kraft treten soll.

Damit die dem Kanton Solothurn von der Bundesgesetzgebung eingeräumte Kompetenz zur Bestimmung von Sonntagen, an welchen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen, bereits zum heutigen Zeitpunkt umgesetzt werden kann, soll im Sinne der Verfahrensökonomie die Bezeichnung von zwei bewilligungsfreien Sonntagen vor dem 24. Dezember "Dezember- bzw. Advent-Sonntagsverkäufe" für die Jahre 2008 und 2009 in Form einer Übergangsregelung mittels Regierungsratsbeschluss erledigt werden.

3. Beschluss

1. Gemäss Artikel 19 Absatz 6 Arbeitsgesetz werden der 14. und 21. Dezember 2008 sowie der 13. und 20. Dezember 2009 als Sonntage bestimmt, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften im Kanton Solothurn ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

2. Die Ladenöffnung unterliegt weiterhin der Verordnung über den Ladenschluss (BGS 513.431), sowie dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (BGS 512.41) und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (BGS 512.42).

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Departement des Innern

Amt für öffentliche Sicherheit (3)

Amtsblatt

KAP-Mitglieder (15), Versand durch AWA

Medien (JAE)